

Neuigkeiten

I. Rechtsetzung

a) Inkraftsetzung

— Der Bundesrat setzt die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 23. November 2022 (SR 221.434) auf den 1. Januar 2024 in Kraft: Die Verordnung sieht die verbindliche Umsetzung der international anerkannten Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen vor. Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen, die mindestens 500 Mitarbeitende beschäftigen und eine Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. Fr. oder einen Umsatz von mehr als Fr. 40 Mio. aufweisen, sind verpflichtet, über Klimabelange öffentlich Bericht zu erstatten. Die öffentliche Berichterstattung umfasst einerseits das finanzielle Risiko, das ein Unternehmen durch klimarelevante Tätigkeiten eingeht. Andererseits muss offengelegt werden, welche Auswirkungen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf das Klima hat. Zudem muss beschrieben werden, welche Reduktionsziele das Unternehmen bezüglich seiner direkten und indirekten Treibhausgasemissionen setzt und wie es diese umzusetzen plant (AS 2022 747).

— Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) erfuhr am 16. November 2022 Änderungen betreffend den Anhang 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten). Die Änderungen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten (AS 2022 777).

— Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) erfuhr am 16. November 2022 Änderungen betreffend Holzabfälle (Art. 14a), Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung (Anhang 7). Die Änderungen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten (AS 2022 778).

— Die Energieverordnung (EnV; SR 730.01) erfuhr am 23. November 2022 u. a. Änderungen betreffend die Geothermie-Garantien, Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Photovoltaik-Grossanlagen (Art. 9b), Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen, Geothermie-Garantien und Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken. Die Änderungen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten (AS 2022 783).

— Die Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 16. November 2022 (SR 813.1) wird am 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung regelt die Verwaltung, den Inhalt und die Nutzung des elektronischen Registers der Fachbewilligungen, die zum Erwerb und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken berechtigen (Register Fachbewilligungen PSM) (AS 2022 792).

— Die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) erfuhr am 23. November 2022 Änderungen betreffend die Anhänge 4a (Berechnung der individuellen Zielvorgabe) und 5 (Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe [Art. 13 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes]). Die Änderungen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten (AS 2022 798).

— Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) erfuhr am 16. Dezember 2022 eine Änderung betreffend Umgehungsleitungen, Betriebsstörungen und fehlende Verfügbarkeit von Chemikalien zur Abgasreinigung (Art. 16 Abs. 3). Aufgrund des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen unsicheren Versorgungslage mit Gas und Strom könnten Lieferschwierigkeiten bei Chemikalien drohen, welche zur Abgasreinigung in der Industrie benötigt werden. Kantone sollen in Ausnahmefällen und unter strengen Bedingungen mildere Emissionsbegrenzungen festlegen können. Der Bundesrat will damit die bestehende Rechtslage klären und Rechtssicherheit schaffen. Die Änderungen sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten (AS 2022 832).

— Der Bundesrat hat die Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Mangellage vom 21. Dezember 2022 (SR 531.66) auf den 22. Dezember 2022 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung regelt den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage. Sie gilt für Betreiber, die sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichten, um im Winter 2022/2023 und im Frühling 2023 eine Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung wie eine Verknappung oder kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle zu schaffen. Sie gilt bis zum 31. Mai 2023 (AS 2022 834).

— Der Bundesrat setzt die Verordnung über eine Teilkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vom 16. Dezember 2022 (SR 814.20) am 1. Februar 2023 in Kraft: Der einzige Artikel ordnet das Inkrafttreten der Art. 9 Abs. 3–6 und 27 Abs. 1^{bis} des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 am 1. Februar 2023. Die übrigen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt (AS 2023 2).

— Die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) erfuhr am 16. Dezember 2022 Änderungen betreffend regelmässige kantonale Kontrollen von Befüll- und Waschplätzen bei gewerblicher Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 47a) und Meldung von Grenzwertüberschreitungen (Art. 48a). Damit werden Trinkwasser und Oberflächengewässer besser vor Pestiziden geschützt. Das

stärkt die sichere Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigem Trinkwasser und leistet einen Beitrag für den Erhalt der Artenvielfalt. Mit der Revision der Gewässerschutzverordnung hat der Bundesrat die Kriterien definiert, wann die Zulassung eines Pestizids überprüft werden muss. Dazu müssen drei Kriterien erfüllt sein: Erstens muss die Belastung innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen festgestellt werden. Zweitens müssen die Grenzwertüberschreitungen in mindestens zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren auftreten. Drittens müssen die Belastungen in mindestens 5 % der Trinkwasser-Messstellen oder in mindestens 10 % der Messstellen der Oberflächengewässer (Flüsse und Seen) nachgewiesen sein. Dann muss die Zulassung so angepasst werden, damit die Grenzwerte künftig eingehalten werden. Von der Regelung betroffen sind alle Pestizide aus der Siedlungsentwässerung und der Landwirtschaft (Biozide und Pflanzenschutzmittel). Die Änderungen sind am 1. Februar 2023 in Kraft getreten (AS 2023 3).

b) Botschaften

— Der Bundesrat verabschiedet eine Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht) vom 16. Dezember 2022 (BBl 2023 239); Entwurf (BBl 2023 240): Der Bundesrat hat dem Parlament die Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) überwiesen. Er will damit die Sanierung von belasteten Standorten vorantreiben. Weitere Gesetzesanpassungen betreffen die bessere Abstimmung von Lärmschutz und Siedlungsentwicklung (Umsetzung der Motion Flach, 16.3529) sowie die Verschärfung des Umweltstrafrechts bei organisierter Kriminalität.

c) Vernehmlassungen

— Der Bundesrat will unnötigen Verkehrslärm verhindern (Vernehmlassung 2022/82): Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen: Die Motion verlangt vom Bundesrat u. a. die Erarbeitung von Massnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zur Vermeidung von übermässigem Motorenlärm. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 Massnahmen zur Reduktion des Motorenlärms in die Vernehmlassung geschickt. Die Erzeugung von unnötigem Verkehrslärm soll einfacher und strenger sanktioniert werden können. Nebst den Manipulationen an Fahrzeugen (Tuning) steht dabei auch das Verhalten der Lenkenden im Fokus. Zusätzlich soll der Bund diejenigen Kantone finanziell unterstützen können, welche ihre Verkehrslärmkontrollen intensivieren. Die Vernehmlassung dauerte bis am 23. März 2023. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.fedlex.admin.ch> > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > UVEK.

— Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023 (Vernehmlassung 2022/91): Das UVEK hat am 13. Dezember 2022 die Vernehmlassung eröffnet über die Änderungen der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911), der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710), der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) sowie der CO₂-Verordnung (CO₂-Verordnung; SR 641.711):

Lärmschutz-Verordnung: Mit dem Ersatz von Öl- oder Gasheizungen durch Wärmepumpen kann der Verbrauch von fossilen Energieträgern im Gebäudebereich deutlich gesenkt werden. Der Einsatz von Wärmepumpen hat daher in den letzten Jahren stark zugenommen. Diese Technologie verursacht Lärmemissionen und kann die direkte Nachbarschaft stören. Die vorgeschlagene Revision der Lärmschutz-Verordnung vereinheitlicht und vereinfacht den Umgang mit Vorsorgemassnahmen beim Einbau von Wärmepumpen. Sie stärkt die Rechtssicherheit und vereinfacht den Wechsel von Öl- und Gasheizungen zu Wärmepumpen.

Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung: Die Datenbank für Mobilfunkanlagen (Antennendatenbank) des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) unterstützt die Kantone bereits heute bei der Aufsicht über die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen von Mobilfunkantennen. Die Datenbank und die damit zusammenhängenden Abläufe sollen nun rechtlich auf Verordnungsstufe verankert werden. Konkret will der Bundesrat in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) in einem neuen Artikel eine Meldepflicht für Mobilfunkanlagen einführen. Inhaber von Mobilfunkanlagen müssen demnach sowohl Daten zum bewilligten als auch zum aktuellen Betrieb einer Anlage, wie zum Beispiel zur Sendeleistung, dem BAKOM melden. Künftig soll das BAKOM die gemeldeten Daten in der Antennendatenbank erfassen und den Kantonen zur Kontrolle der Anlagen zur Verfügung stellen. Dies ermöglicht unter anderem eine bessere Information der Öffentlichkeit.

Freisetzungsverordnung: Invasive gebietsfremde Arten können ökologische, gesundheitliche und ökonomische Schäden verursachen. Der Bundesrat schlägt eine Anpassung der Freisetzungsverordnung entsprechend der Motion «Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten» (19.4615) vor. Dabei soll das Inverkehrbringen, insbesondere der Verkauf, gewisser invasiver gebietsfremder Pflanzen verboten werden. Die Revision soll künftig auch Importkontrollen durch den Zoll ermöglichen.

CO₂-Verordnung: Die Schweiz hat sich unter dem Pariser Übereinkommen verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren. Wichtige Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen, sind die Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure und die CO₂-Zielwerte für Neuwagen.

Die Vernehmlassung dauerte bis am 27. März 2023. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.fedlex.admin.ch> > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > UVEK.

d) Berichte des Bundesrates

— Bundesrat legt Massnahmen für nachhaltigen Finanzplatz fest: Der Bundesrat hat den Bericht für einen nachhaltigen Finanzplatz verabschiedet. Mit 15 Massnahmen für die Jahre 2022 bis 2025 soll der Schweizer Finanzplatz seine Position als einer der weltweit führenden Standorte für nachhaltige Finanzen weiter ausbauen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 16.12.2022.

— Bundesrat verabschiedet 5-Jahres-Bericht zur Energiestrategie 2050: Mit der Energiestrategie 2050 werden der Energieverbrauch gesenkt, die Energieeffizienz erhöht und erneuerbare Energien gestärkt. Sie wird schrittweise umgesetzt und mit einem Monitoring begleitet. Der Bundesrat hat den ersten Bericht gutgeheissen, der alle fünf Jahre vorgenommen wird. Er zeigt, dass die Schweiz die Richt-

werte für das Jahr 2020 erfüllt hat. Es braucht aber zusätzliche Massnahmen, um die Ziele bis 2050 zu erreichen. Der Bundesrat hat dazu bereits verschiedene Massnahmen verabschiedet, insbesondere im Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Auch die weiteren, kürzlich vom Parlament aufgelegten Massnahmen sowie die Entwicklungen an den Energiemärkten tragen zum Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung im Inland und einem effizienteren Energieverbrauch bei. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 16.12.2022.

— Bundesrat verabschiedet Bericht zur Anpassung des Waldes an Klimawandel: Trockenheit, Stürme, Starkniederschläge: Der Klimawandel setzt dem Schweizer Wald zu. Der Bundesrat hat einen Bericht verabschiedet, der Massnahmen zeigt, mit denen auf diese Bedrohung reagiert werden kann. Der Bericht «Anpassung des Waldes an den Klimawandel» erläutert 19 Massnahmen, mit denen auf die Herausforderungen durch den Klimawandel reagiert werden kann. Ziel ist dabei, die vielfältigen Leistungen des Waldes – Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Lieferant von frischer Luft und Holz, Erholungsraum – zu erhalten. Der Schweizer Wald soll weiterhin als vielfältiges, widerstandsfähiges und damit anpassungsfähiges Ökosystem funktionieren. Von den insgesamt 19 im Bericht erläuterten Massnahmen können 13 direkt umgesetzt werden. Sechs Massnahmen werden bezüglich rechtlicher Grundlagen und Finanzen noch geprüft. Zu jeder Massnahme legt der Bericht fest, welche Arbeiten notwendig sind und wer verantwortlich ist (Bund, Kantone, Waldeigentümer, Forschung, Bildung etc.). Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 02.12.2022.

e) Parlamentarische Initiativen

— Bundesrat verabschiedet seine Stellungnahme zum Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) zur parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»: Im Zentrum der Revision steht die Schaffung neuer Bestimmungen im USG. Der Bundesrat unterstützt die Vorlage der UREK-N, mit der Stoffkreisläufe künftig konsequenter geschlossen werden sollen. Gleichzeitig beantragt er dem Parlament mehrere Anpassungen (BBl 2023 437).

II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Umwelt Schweiz 2022. Bericht des Bundesrats, Reihe Umwelt-Information Nr. UI-2221, 2022 (auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich): Mit dem alle vier Jahre erscheinenden Bericht «Umwelt Schweiz» setzt der Bundesrat den gesetzlichen Informationsauftrag gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 10f) um. Der hier vorgelegte Bericht «Umwelt Schweiz 2022» gibt einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in der Schweiz und die durch die Schweiz verursachte Umweltbelastung. Er zieht Bilanz aus den Massnahmen, die der Bund

ergriffen hat, um die Umweltqualität zu verbessern. Zudem zeigt er auf, wo weiterer Handlungsbedarf besteht.

— Liste der von den kantonalen Behörden nach Artikel 4 LRV klassierten Substanzen, Reihe Umwelt-Vollzug, 2022 (auch auf Französisch erhältlich): Um die Klassierung von Stoffen, die nicht in Anhang 1 LRV aufgeführt sind, gesamtschweizerisch vereinheitlichen zu können, wurden zwischen 1995 und 2018 Tabellen mit den bis dahin von den kantonalen Behörden nach Art. 4 LRV klassierten Substanzen verteilt. Einige Kantone haben in der Zwischenzeit weitere Stoffklassierungen vorgenommen. Wir haben diese Klassierungen in unsere Datenbank aufgenommen und die folgende aktualisierte Tabelle erstellt. Von den kantonalen Vollzugsstellen neu oder umklassierte Stoffe sind in der Tabelle fett markiert.

— Verminderung der diffusen VOC-Emissionen für eine Abgabebefreiung nach Art. 9 VOCV. Branchenspezifische Richtlinien. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an den Gesuchsteller, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1303, 3. aktualisierte Ausgabe 2023; Erstausgabe 2013 (auch auf Französisch und Italienisch erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Rund hundert Anlagenbetreiber sind von der VOC-Lenkungsabgabe befreit. Anlagenbetreiber können sich von der Abgabe befreien lassen, wenn sie wirksame Abluftreinigungsanlagen einsetzen und zusätzlich ihre VOC-Emissionen entlang des Produktionsprozesses gemäss bester verfügbarer Technik reduzieren. Diese Vollzugsmitteilung führt diese Anforderung aus und konkretisiert sie branchenspezifisch für die meistbetroffenen Branchen gemäss Anh. 3 Ziff. 2 der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV).

— Emissionshandelssystem für Betreiber von Anlagen. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung, Stand 2023, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1317, 6. aktualisierte Ausgabe Februar 2023; Erstausgabe 2013 (auch auf Französisch erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Emissionshandelssystem (EHS) ist ein Instrument des CO₂-Gesetzes zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen in der energieintensiven Industrie. Das EHS ist als Cap-and-Trade System ausgestaltet und weist eine hohe Kompatibilität zum europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) auf. Betreiber von Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Betreiber von Anlagen mit mittleren Emissionen können auf Gesuch am EHS teilnehmen, falls sie bestimmten Wirtschaftszweigen angehören. Am EHS teilnehmende Betreiber von Anlagen sind von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen befreit. Die vorliegende Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in Bezug auf die Umsetzung des Emissionshandelssystems für Betreiber von Anlagen

— Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen. Mitteilung des BAFU an Gesuchsteller, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1702, 1. aktualisierte Aufl. 2022. Erstausgabe 2017 (auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der grenzüberschreitende Verkehr mit Abfällen ist im Basler Übereinkommen und im OECD-Ratsbeschluss geregelt. Da die Schweiz das Basler Übereinkommen ratifiziert hat und Mitglied der OECD ist, sind die betreffenden Bestimmungen auch für die Schweiz gültig. Diese Mitteilung richtet sich an Exporteure und Importeure von Abfällen und beschreibt die internationalen und innerstaatlichen Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verkehr. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und erläutert insbesondere die Voraussetzungen und das Vorgehen für die Ausfuhrbewilligung und die Zustimmung für die Einfuhr.

— Sanierungsbedarf sowie Ziele und Dringlichkeit einer Sanierung. Ein Modul der Vollzugshilfe «Untersuchung von belasteten Standorten», Reihe Umweltrecht-Vollzug Nr. UV-1828, 2022 (auch auf Französisch und Italienisch erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Mit Abfällen belastete Standorte sind zu sanieren, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser, oberirdisches Gewässer, Luft oder Boden führen oder die konkrete Gefahr dazu besteht. Bei der Festlegung der Sanierungsziele ist immer zu prüfen, ob die zu deren Erreichung notwendigen Massnahmen insgesamt die Umweltsituation verbessern und ob die Kosten verhältnismässig sind. Die vorliegende Vollzugshilfe erläutert die in der Altlasten-Verordnung genannten Beurteilungskriterien für einen Sanierungsbedarf und zeigt auf, wie weit nötigenfalls die Sanierungsziele und die Sanierungsdringlichkeit angepasst werden können, ohne dass gewässerschutzrechtliche Vorgaben verletzt werden.

— Realleistung, Kostentragung und Sicherstellung. Vollzugshilfe für die Bestimmung der Realleistungs-, Kostentragungs- und Sicherstellungspflichten nach dem Altlastenrecht, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-2303, 1. aktualisierte Aufl. 2023, Erstausgabe 2009 (auch auf Französisch erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die Untersuchung, Überwachung und Sanierung der belasteten Standorte in der Schweiz sind mit grossem Aufwand und daher hohen Kosten verbunden. Das BAFU geht davon aus, dass diese insgesamt rund Fr. 5 Mia. betragen. Aufgrund des im Umweltschutzgesetz verankerten Verursacherprinzips müssen die Kosten von den Verursachern getragen werden. Die Vollzugshilfe zeigt auf, wer die Massnahmen umzusetzen und die Kosten vorzufinanzieren hat (Realleistungspflicht), wer die Kosten letztlich übernehmen muss (Kostentragungspflicht), und unter welchen Voraussetzungen die kantonalen Behörden finanzielle Sicherheiten verlangen dürfen (Sicherstellungspflicht).

— Rote Liste der gefährdeten Arten der Schweiz: Fische und Rundmäuler. Gefährdete Arten der Schweiz, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-2217, 2022 (auch Französisch und Italienisch erhältlich): Der Gefährdungsstatus von 71 einheimischen Fischen und Rundmäulern wurde gemäss den Kriterien der Weltnaturschutzunion (IUCN) bestimmt. Mit Ausnahme von 5 Arten, über die noch zu wenig bekannt ist, stehen 43 Arten auf der Roten Liste, wovon 9 bereits ausgestorben sind. Des Weiteren sind 9 Arten als potenziell gefährdet und 14 Arten als nicht gefährdet eingestuft. Die Beurteilung stützt sich auf rund 70 000 Beobachtungen, wovon 87 Prozent in Fliessgewässern und 13 Prozent in stehenden Gewässern erfolgten. Diese revidierte Rote Liste ersetzt jene von 2007.

III. Ausgewählte Studien und Berichte

— SALAK BORIS / HUNZIKER MARCEL, Energielandschaften in der Schweiz: Energyscape Follow-up. Erste Ergebnisse, Eidg. Forschungsanstalt WSL.

— LIEBERHERR E. / COLEMAN E. / OHMURA T. / WILKES-ALLEMANN J. / ZABEL A., Optimierung der Waldpolitik 2020, Bericht im Auftrag des BAFU, Bern, 10.02.2023.

— SonBASE 2015 – Potential verschiedener Strassenlärmmassnahmen, Neuberechnung 2022 mit sonROAD18, Studie im Auftrag des BAFU, Bern, 18.01.2023.

— BRUNNER CYRIL / KNUTTI RETO, Potenziale und Kosten der CO₂-Entfernung aus der Atmosphäre in der Schweiz, Studie im Auftrag des BAFU, Bern 2022.

IV. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- ABEGG ANDREAS / WALTHER RETO, Grenzwasserkraft – Gehalt und Grenzen des aussenpolitischen Zusammenwirkens von Bund und Kantonen, Schriften zum Energierecht, Dike Verlag, Zürich 2023, ISBN 978-3-03929-026-0.
- BACHMANN RAINER / METTLER CHRISTOPH / RÖHM JOSIA / SCHALLER ADRIAN, Alles was recht und billig ist – Die Ermittlung der (noch) zumutbaren Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen, Sicherheit & Recht 3/2022, S. 159–173.
- BAUMANN ROBERT, Die nationale Netzgesellschaft Swissgrid: Wer haftet für die sichere Stromversorgung der Schweiz?, Dike Verlag, Zürich, 2023, ISBN 978-3-03929-025-3.
- BIAGGINI GIOVANNI, Einzelfallabwägung und Gemeinwohlverantwortung: die Lex Gondo-Grengiols-Grimsel und die Gewaltenteilungsfrage, ZBl 123/2022, S. 629–630.
- BLIND SONIA, Bauen ausserhalb der Bauzonen, Braucht es immer noch mehr Ausnahmen?, Inforum 3/22, S. 4–11.
- BOVAY BENOÎT MONOD / PAULINE BODEVIN / VALÉRIE JOYE / JEAN-FRANÇOIS NAHRATH / STEPHANE ZUFFEREY / JEAN-BAPTISTE, Construire à la montagne, LARGEY THIERRY (Hrsg.), Stämpfli Verlag, Bern 2022, ISBN 978-3-7272-2135-4.
- BÜTLER MICHAEL, Zur Verbandsbeschwerde der Natur- und Umweltschutzorganisationen, Anwaltsrevue 2022, S. 455–464.
- GALLI DARIO, Haftung für Stauanlagen nach Stauanlagengesetz, Sicherheit & Recht 3/2022 S. 174–182.
- GRIFFEL ALAIN, Die Verkleinerung überdimensionierter Bauzonen: wichtiges raumplanerisches Anliegen mit einem Konstruktionsfehler, ZBl 123/2022, S. 63–649.
- GRIFFEL ALAIN, Frontalangriff auf das Umweltrecht – Die «Energiewende» als Vorwand, recht 1/23, S. 52–55.
- HETTICH PETER, Rechtliche Massnahmen zur Verhinderung und Bewältigung einer Strom- und Gasmangellage, ZBl 123/2022, S. 650–659.
- HOPHAN ALFONSO, Entstehung und Entwicklung des Wasserrechtes zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht: unter besonderer Berücksichtigung des Nutzungsrechtes der Ufereigentümer gemäss Art. 170 EG ZGB des Kantons Glarus, Dike Verlag, St. Gallen, 2022, ISBN 9783038915034.
- KAPTAN MARIE-CRISTINE, Klimawandel, SZW 2022, S. 586–605.
- KISSLING SAMUEL, Interessenabwägung, Das Kernstück der Raumplanung, Inforum 3/22, S. 12–15.
- KNEIFL SHERIN, Versorgung mit Strom sichern und erneuerbare Energien fördern, SJZ 118/2022, S. 1220.
- KRATZ BRIGITTA, Mehr Marktpreise oder regulierte Versorgung?, in: Jusletter 28. November 2022.
- LARGEY THIERRY, L'intérêt national à l'utilisation des énergies renouvelables, in: Jusletter 28. November 2022.
- MATHIEU SIMONA, Réadhésion au système de l'obligation de reprise du GRD (art. 15 LEne), in: Jusletter 28. November 2022.
- MAZZI NICOLA / FABRIZIO VISCONTINI / PIETRO JOLLI / ELY RIVA, Il parco eolico del San Gottardo: la forza del vento = Der Gotthard-Windpark: die Kraft des Windes, Salvioni edizioni, Bellinzona 2022, ISBN 978-88-7967-476-8.
- MORAND ANNE-SOPHIE / LILIANE OBRECHT, Datenschutz und Umweltschutz – ein Dilemma?, sui generis 2022, ISSN: 2297-105X.
- MÜLLER RETO, Energiewirtschaft Schweiz, SJZ 118/2022, S. 1231.

- PLETSCHER MICHAEL / FRETZ MICHAEL, Planungspflicht von Mobilfunknetzen und -anlagen, AJP 11/2022, S. 1203–1216.
- RIEMENSCHNITTER LEONIE, Die Interessenabwägung im Kontext von erneuerbaren Energien und Umweltschutz: Nachhaltigkeitsrelevanz von Erneuerbare-Energie-Anlagen, Diss. Universität Luzern, Luzern 2022.
- ROBERT-NICOUD GILLES, Approvisionnement de base en électricité sur le long terme, in: Jusletter 28. November 2022.
- SCHIBLI BEATRIX, Biomasseanlagen in der Landwirtschaft, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2022, Schriften zum Energierecht, Band 20, Zürich/St. Gallen 2022, ISBN 78-3-03891-403-7.
- Dies., Solarstrom und Direktzahlungsberechtigung: mit Fokus auf Photovoltaik-Anlagen, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2022, Schriften zum Energierecht, Band 24, ISBN 978-3-03891-449-5.
- SCHOLL PHYLLIS, Einführung einer PV-Pflicht auf Bestandesbauten, in: Jusletter 28. November 2022.
- Dies. / MARKUS FLATT, Energiewirtschaft Schweiz: juristische und ökonomische Grundlagen und Praxisanwendungen, Schulthess Verlag, Zürich/Genf 2022, ISBN 978-3-7255-8162-7.
- SIMON EMILIE, The role of natural gas and its infrastructure in the energy transition in Switzerland, Thèse Université de Lausanne, 2022, Das Schweizer Buch 2023/02, Lausanne 2022.
- VON SURY VICTOR, Baurekursgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, Entscheid 0142/2022 vom 8. September 2022, M. und N. K. sowie R. W. gegen Gemeinderat Glattfelden, Baudirektion Kanton Zürich und Axpo Power AG, Baubewilligung bzw. raumplanungsrechtliche, gewässerschutzrechtliche, lärmrechtliche sowie denkmalpflegerische Bewilligung für Wasserstoffproduktionsanlage, AJP 1/2023, S. 78–82.

V. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Mitte Oktober bis Mitte Dezember 2022; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

1. Allgemeines Umweltrecht

- BECK LUKAS, Die Rechte des Käufers bei fehlender Nachhaltigkeit der Kaufsache, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2022, S. 3313 ff., ISSN 0341-1915.
- GIESBERTS LUDGER, Sorgfaltspflichten für die Lieferkette, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022, S. 1497 ff., ISSN 0721-880X.
- MITTWOCH ANNE-CHRISTIN / WETENKAMP LEAH / BLEIER ANNIKA, Unternehmensrechtliche Nachhaltigkeit und ESG, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2022, S. 3601 ff., ISSN 0341-1915.
- SCHRÖDER MEINHARD, 50 Jahre Stockholm-Deklaration über die menschliche Umwelt, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2022, S. 351 ff., ISSN 1612-4243.

2. Klimaschutz

- ATTENDORN THORSTEN, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem «Osterpaket», Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022, S. 1586 ff., ISSN 0721-880X.

- BERGKAMP LUCAS, The Hague District Court's Judgment in the «Climate Case of the Century»: How a Dutch Court Fell Through the Cellar Hatch (Part 1), *European Energy and Environmental Law Review* 2022 Vol. 32, S. 1 ff., ISBN 0966-1646.
- KAUPA CLEMENS, Scrutinizing net zero: The legal problems of counting greenhouse gas emissions, removals and offsets together, *Review of European, Comparative & International Environmental Law (RECIEL)* 2022, Vol. 31, S. 447 ff., ISSN 2050-0394.
- KERKMANN JOCHEN / SCHRÖTER JESSICA / HUBER ELISABETH, Die Bedeutung gesetzlicher Moratorien für den Ausbau der Windkraft, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)* 2022, S. 289 ff., ISSN 1612-4243.
- KLOEPFER MICHAEL / WIEDMAN JAN-LOUIS, Die Architektur des deutschen Klimaschutzrechts, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)* 2022, S. 304 ff., ISSN 1612-4243.
- KMENT MARTIN / JURDT DENNIS, Windenergie und Denkmalschutz, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2022, S. 1597 ff., ISSN 0721-880X.
- McCLUSKEY SUSAN, Calibrating states' emissions reduction due diligence obligations with reference to the right to life, *Review of European, Comparative & International Environmental Law (RECIEL)* 2022, Vol. 31, S. 483 ff., ISSN 2050-0394.
- PHILIPP OTMAR, Energierecht: Neufassung der Energieeffizienz-RL und der RL über die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2022, S. 931, ISSN 0937-7204.
- SCHÖNGEN BARBARA, EU-Klimapaket als vorläufiger Höhepunkt der EU-Umweltpolitik, *Natur und Recht* 2022, Vol. 39, S. 674 ff., ISSN 0172-1631.
- SCHLACKE SABINE, Klimaschutz und Städte - Perspektiven des öffentlichen Rechts, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)* 2022, S. 341 ff., ISSN 1612-4243.
- SCHLACKE SABINE / WENTZIEN HELEN / RÖMLING DOMINIK, Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2022, S. 1577 ff., ISSN 0721-880X.
- SCHMIDT-AHRENDTS NILS / SCHNEIDER VIKTORIA, Gerichtsverfahren zum Klimaschutz, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2022, S. 3475 ff., ISSN 0341-1915.
- UECHTRITZ MICHAEL, Berücksichtigung globaler Klimaauswirkungen in der strafenrechtlichen Planfeststellung, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2022, S. 1525 ff., ISSN 0721-880X.

3. Mediales Umweltrecht

- DOUHAIRE CAROLINE, Luftqualität: Wo bleibt die Anpassung der Immissionsgrenzwerte?, *Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR)* 2022, S. 513 ff., ISSN 0943-383X.

4. Gefahrstoff- und Abfallrecht

- HOFMANN EKKEHARD, Die Grenzen des Wachstums als Rechtsfrage, Von «Zero Waste» zur «Circular Economy», *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP)* 2022, S. 280 ff., ISSN 1612-4243.
- PEGATZKY CLAUDIUS, Scheitert der Atomausstieg am Abfallrecht?, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2022, S. 1611 ff., ISSN 0721-880X.

5. Umwelt und andere Politikbereiche

— EKARDT FELIX / RATH THERESA: Gaskrise: Rechtsentwicklungen auf EU- und Bundesebene – Unter Berücksichtigung der Digitalisierung, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022, S. 1665 ff., ISSN 0721-880X.

— JACOBSHAGEN ULF / KASPERS JULIANE / MAIWORM CHARLOTTA, Rechtliche Gestaltung der Wärmewende in der Fernwärmeversorgung, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2022, S. 523 ff., ISSN 0943-383X.

— KRÖNKE CHRISTOPH, Green Funding – Umwelt- und klimapolitisch aufgeladene Wirtschaftssubventionen im demokratischen Rechts-, Bundes- und Finanzstaat, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022, S. 1606 ff., ISSN 0721-880X.

— PHILIPP OTMAR, Energiepolitik: «Gaspreisdeckel» und «Übergewinnsteuer» gefordert, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2022, S. 980, ISSN 0937-7204.

— PHILIPP OTMAR, Handelspolitik: Nachhaltigkeit in Handelsabkommen aufnehmen, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 2022, S. 979, ISSN 0937-7204.

VI. Varia

— Was macht Feinstaub so gefährlich?: Grosse Mengen Feinstaub in der Luft sind bekanntermassen gesundheitsschädlich. Doch im Detail sind noch viele Fragen offen: Welche Bestandteile sind besonders gefährlich? In welchen Konzentrationen? Das «oxidative Potenzial» von Feinstaub könnte in Zukunft als Kriterium für die Abschätzung von Risiken dienen; Empa-Forschende haben es für die Schweiz erkundet. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 19.01.2022.

— Landesversorgungsgesetz-Teilrevision wird Erfahrungen aus der Energiekrise einbeziehen: Durch eine Teilrevision der gesetzlichen Grundlage für die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) soll deren Organisation und Funktionsweise optimiert werden. Dazu werden auch neue Erkenntnisse insbesondere aus der Energiekrise einbezogen. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, die entsprechende Vernehmlassungsvorlage bis Ende 2023 fertigzustellen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 11.01.2022.

— Klimaerwärmung verändert die Insektenfauna in der Schweiz: Wie hat sich die Verbreitung von Insekten in der Schweiz in den letzten 40 Jahren verändert? Für viele Arten nahm sie zu, für fast gleich viele ab. An Boden verloren vor allem kälteliebende Arten. Diese Resultate haben Fachleute von vier Organisationen im Fachjournal «Nature Communications» publiziert. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 12.12.2022.

— Risiken der Pflanzenschutzmittel nehmen ab: Das Bundesamt für Landwirtschaft veröffentlicht zum ersten Mal die Berechnungen der Risikoindikatoren für Pflanzenschutzmittel. Diese haben ergeben, dass die von der Landwirtschaft zur Risikoreduktion ergriffenen Massnahmen erfreulicherweise ihre Wirkung zeigen. Aus den aktuellen Verkaufszahlen ist ausserdem zu entnehmen, dass im Jahr 2021

wieder mehr Pflanzenschutzmittel, die auch in der Biolandwirtschaft eingesetzt werden können, verkauft wurden. Dieser Anstieg lässt sich durch die schwierigen und krankheitsbegünstigenden Witterungsbedingungen erklären. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 28.11.2022.

— Zürich: Medienmitteilung: Klimawandel hat immer stärkeren Einfluss auf die Zürcher Gewässer: Mit dem Ausbau der Abwasserreinigungsanlagen, Revitalisierungen und anderen Massnahmen im Bereich der Siedlungsentwässerung und der Landwirtschaft ist der Gewässerschutz in den vergangenen Jahren verstärkt worden. Der neue Bericht über den Zustand der Gewässer im Kanton Zürich zeigt, dass diese Bemühungen wirken. Doch der Klimawandel gefährdet bisherige Erfolge im Gewässerschutz zunehmend. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.zh.ch> > News > Medienmitteilung vom 18.01.2023.

— Bern: Neues Trift-Kraftwerk und Erhöhung des Grimselsees im Richtplan festgesetzt: Der Regierungsrat stuft die Einträge zu den Vorhaben des neuen Trift-Kraftwerks und zur Erhöhung der Staumauer des Grimselsees im Richtplan zu einer Festsetzung auf. Damit passt er den kantonalen Richtplan den Anforderungen des Bundesgerichts an und stellt die Weichen für eine zügige Konzessionserteilung durch den Grossen Rat. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.be.ch> > Dienstleistungen > Medien > Medienmitteilung vom 23.12.2022.